

### Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

### Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Produktions- und Energiewirtschaft

- PrüfO-WPB -

Fassung vom 21. Januar 2014 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§	1	Geltungsbereich	2
§	2	Bachelorprüfung	2
§	3	Prüfungen	3
§	4	Schriftliche Prüfungen	4
§	5	Mündliche Prüfungen	5
§	6	Prüfungen in sonstiger Form	6
_	7	Zulassung zu Prüfungen	
§	8	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten	7
§	9	Bachelormodul	
§ 10	0	Bewertung und Notenbildung	
§ 1	1	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen	
§ 1	2	Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote	11
§ 1:	3	Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Bachelorprüfung	12
§ 1	4	Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation	13
§ 1	5	Prüfer und Beisitzer	
§ 1	6	Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen	
§ 1	7	Widerspruchsverfahren	
§ 18	8	Überleitungs- und Schlussbestimmungen	15

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Produktions- und Energiewirtschaft an der Fakultät Maschinenbau und Energietechnik der HTWK Leipzig.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung gilt die für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Produktions- und Energiewirtschaft erlassene Studienordnung samt Anlagen (Modulbeschreibungen und Praktikumsordnung).
- (3) Die zum Bestehen der Abschlussprüfung (Bachelorprüfung) erforderlichen Prüfungsund Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind semesterweise für jedes Modul getrennt im **Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan** (vgl. **Anlage**), der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ausgewiesen. Der Integrierte Studienablauf- und Prüfungsplan enthält insoweit den Namen des Moduls, die zugehörenden Prüfungen, die Prüfungsart, die Prüfungsdauer, die für die Prüfungen notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in Leistungspunkten und die Gewichtung bei der Notenbildung.

### § 2 Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student das nach Studienordnung verlangte Studienziel erreicht hat. Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist modular aufgebaut. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen von Prüfungen
  - a.) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
  - b.) in der Praxisphase sowie
  - c.) im abschließenden Bachelormodul

erbracht und dabei 180 Punkte nach dem **E**uropean **C**redit **T**ransfer and Accumulation **S**ystem (Leistungspunkte) erworben wurden. Aus den Pflichtmodulen sind dabei 120, aus den Wahlpflichtmodulen 30, aus der Praxisphase 18 und aus dem Bachelormodul 12 Leistungspunkte zu erbringen.

- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie basiert auf der nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für
  - a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
  - b.) die Vor- und die Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
  - c.) die Praxisphase,
  - c.) das Selbststudium sowie
  - d.) die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten eines durchschnittlich leistungsfähigen Studenten.

- (4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (5) Mit Ausnahme des Fremdsprachenmoduls sind Leistungsnachweise in deutscher Sprache zu erbringen, soweit die Modulbeschreibung nichts Anderes ausweist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnis, Fertigkeit und Kompetenz verfügt. Prüfungen können auch von mehreren Studenten gemeinschaftlich abgelegt werden (Gruppenarbeit), wenn der Prüfungsbeitrag jedes Studenten hinsichtlich
  - a.) des Inhalts unterscheidbar,
  - b.) des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgrenzbar sowie
  - c.) des Anspruchs und Umfangs auch isoliert als Prüfung erkennbar

bleibt. Klausuren, Testate und Mündliche Fachgespräche sind als Gruppenarbeit unzulässig.

- (2) Aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan ergibt sich, ob innerhalb eines Moduls eine oder mehrere Prüfungen für das Bestehen der Modulprüfung abgelegt werden müssen.
- (3) Erstprüfungen finden schwerpunktmäßig studienbegleitend und nach Beendigung der entsprechenden Lehrveranstaltungen in der anschließenden Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters statt. In einer Prüfungsperiode darf maximal eine nach Integriertem Prüfungsbzw. Studienablaufplan zu erbringende Erstprüfung in Pflichtmodulen pro Tag abgenommen werden.
- (4) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen beinhalten.
- (5) Prüfungen werden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form (Prüfungsart) abgelegt. Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden. Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen.
- (6) Schriftliche Prüfungstermine sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt zu geben. Der Aushang ist zu datieren

und zu unterschreiben. Er hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Aushangdatum folgende Tag.

(7) Macht ein Student glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. Dem Studenten kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Beibringung eines (amts)ärztlichen Attestes verlangen.

### § 4 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche **P**rüfungsleistungen (**P**) oder schriftliche **P**rüfungs**v**orleistungen (**PV**) werden unter Aufsicht in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig (Aufsichtsarbeit) oder anderweitig (Ungebundene Arbeit) erbracht. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Wissen und Können in angemessener Form schriftlich darzustellen.
- (2) Aufsichtsarbeiten können sein:
  - a.) **K**lausur (P**K** oder PV**K**)

    Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten
    Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten
  - b.) **T**estat (P**T** oder PV**T**) Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung.
- (3) Aufsichtsarbeiten ausschließlich in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice, abgekürzt MC) sind unzulässig.
- (4) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer erreichbar sein. Nach Beendigung einer Aufsichtsarbeit hat die Aufsicht führende Person (Prüfungsaufsicht) unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die Prüfungsaufsicht(en) und die wesentlichen Vorkommnisse (Prüfungsprotokoll) enthält. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.
- (5) Ungebundene Arbeiten können insbesondere sein:
  - a.) **H**ausarbeit (P**H** oder PV**H**)

    Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten

    Bearbeitungszeit
  - b.) **B**eleg (P**B** oder PV**B**)
    Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen
    Themas unter fachlich methodischer Betreuung mit dem Ziel, insbesondere

Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren.

(6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

### § 5 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sich mit einer Problemstellung in angemessener Form mündlich auseinanderzusetzen.
- (2) Mündliche Prüfungen können insbesondere sein:
  - a.) Mündliches Fachgespräch (PM oder PVM)
    Führung eines Prüfungsgesprächs und/oder Beantwortung von Prüfungsfragen zu
    einem Fachthema mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten pro Student
  - b.) **R**eferat (P**R** oder PV**R**)

    Vortrag zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder zu einem vorgegebenen
    Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit anschließender fachlicher
    Diskussion
  - c.) **P**räsentation (P**P** oder PV**P**)
    Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen
    Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und vorzutragen
  - d.) Verteidigung (PV oder PVV)

    Vortrag der Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber einem (Fach)Publikum mit anschließender Beantwortung von Fragen und fachlicher Diskussion zu der vorgegebenen Aufgabenstellung oder dem vorgegebenen Thema
  - e.) Kolloquium (PKQ) gem. § 9 Abs. 6.
- (3) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung. Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

### § 6 Prüfungen in sonstiger Form

- (1) Prüfungen in sonstiger Form werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student vor allem in praktischer und/oder künstlerischer Hinsicht nachweisen, dass er über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügt.
- (2) Prüfungen in sonstiger Form können insbesondere wie folgt abgenommen werden:
  - a.) am Computer (PC oder PVC)

    Bearbeitung vorgegebener Problemstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellung von Programmen
  - b.) als Experiment (PX oder PVX)
    Planung und Realisierung eines Versuchsaufbaus zu einer vorgegebenen Frage sowie Dokumentation und Interpretation der durch den Versuch gewonnenen Erkenntnisse
  - c.) als Plan**s**piel (P**S** oder PV**S**)
    Übernahme einer vorgegebenen Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systemische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren
  - d.) als Entwurf (PE oder PVE)
    Kreative Befassung mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der verkörperten Präsentation des Ergebnisses in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen etc.
  - e.) als Pro**j**ekt (P**J** oder PV**J**)
    Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten
    Bearbeitungszeit mit dem Ziel, ein konkretes Vorhaben unter Berücksichtigung
    von zur Verfügung stehenden Ressourcen zu planen und zu realisieren
  - f.) als Fall- oder Feldstudie (PF oder PVF)
    Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb eines Zeitraums von
    zwei Wochen bis zu vier Monaten mit dem Ziel, Ideen zu entwickeln,
    durchzusetzen und zu präsentieren
- (3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 7 Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass der Student im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Produktions- und Energiewirtschaft der HTWK Leipzig immatrikuliert ist. Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht)Zulassung wird durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn
  - a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
  - b.) eine nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
  - c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist.

Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können Studenten zu Prüfungen vor dem nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin (Freiversuch) zugelassen werden. Im Freiversuch bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden erzielten Noten zählt. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung gilt der Freiversuch als nicht unternommen.
- (5) Studenten sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. Für Prüfungen, die während einer Beurlaubung, innerhalb der Praxisphase oder im Freiversuch abgelegt werden sollen, hat sich der Student im Prüfungsamt schriftlich anzumelden. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.
- (6) Studenten können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden. Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

# § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten

- (1) Bereits an Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Leistungsnachweise, Leistungspunkte oder (berufs)praktische Tätigkeiten (Vorleistungen) werden in der Regel anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sich die Vorleistungen insbesondere unter Berücksichtigung von Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen erheblich von den nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan des Studiengangs WPB verlangten Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Anerkennung außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Berücksichtigung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erfolgt im Einvernehmen mit dem HSZ der HTWK Leipzig.
- (2) Die Anerkennung kann nur auf Antrag des Studenten erfolgen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss

spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungen ohne vorherigen Aushang spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von Prüfungen nach § 7 Abs. 6. Die Feststellung der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement).

- (3) Die Versagung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Produktions- und Energiewirtschaft der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als "erfolgreich" bewertet.

### § 9 Bachelormodul

- (1) Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Aus den dabei erzielten Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote im Verhältnis zwei zu eins.
- (2) In der Bachelorarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig auf Vorschlag des Studenten betreut. Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- Der Student kann das Thema der Bachelorarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, Leistungspunkte erworben mindestens 144 worden sind wenn Teilnahmebescheinigung für den Besuch des Studium generale vorliegt. Macht der Student Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird ihm zwei Ergebnisbekanntgabe des - abgesehen vom Bachelormodul - letzten Leistungsnachweises ein Thema zur Ausgabe zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe hat der Student einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.
- (4) Die Bachelorarbeit muss spätestens neun Wochen nach der Ausgabe in zwei gebundenen Exemplaren sowie auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag des Studenten verlängert werden. Über den Antrag beschließt der Prüfungsausschuss

im Benehmen mit dem Betreuer. Eine Verlängerung darf bei Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls nur einmalig und um maximal zwei Monate gewährt werden.

- (5) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Zum Kolloquium zugelassen wird nur, wer neben dem Vorliegen der allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen eine mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertete Bachelorarbeit nachweist und alle nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung soll spätestens zwei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (6) Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, in einem Vortrag den Inhalt seiner Bachelorarbeit, die Methodik der Themenbearbeitung und die gewonnenen Ergebnisse darzustellen und zu erläutern. In einer daran anschließenden wissenschaftlichen Diskussion soll er sich Fragen zum Thema seiner Bachelorarbeit stellen. Der Vortrag soll 15 Minuten dauern, die Diskussion einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Das Kolloquium wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfern (Prüfungskommission) durchgeführt. Der Prüfungskommission soll mindestens ein Prüfer der Bachelorarbeit angehören. Sie wird durch einen Professor der HTWK Leipzig als Vorsitzenden geleitet.

## § 10 Bewertung und Notenbildung

- (1) Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungen soll schnell und in für den Studenten nachvollziehbarer Weise erfolgen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen ist stets, die Bewertung mündlicher Prüfungen auf Verlangen des Studenten schriftlich zu begründen. Die Bachelorarbeit soll spätestens einen Monat, sonstige schriftliche Prüfungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.
- (2) Zweite Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sollen von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden. Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden, einer davon soll der Betreuer der Arbeit sein.
- (3) Prüfungen können nur durch Prüfer nach folgendem Bewertungssystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0 1,3 1,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,3		
1,7		eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen
2,0	gut	liegt
2,3		liegt
<b>2,0</b> 2,3 2,7		
<b>3,0</b> 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,3		

3,7 <b>4,0</b>	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungen (Teilprüfungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen (Einzelprüfungsnoten) eine Modulnote gebildet. Wird im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelprüfungsnoten. Dabei entsprechen die Gewichtungsfaktoren dem Verhältnis der im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan ausgewiesenen anteiligen Leistungspunkte.
- (5) Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote gebildet. Wird im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (6) Eine Prüfungsvorleistung kann anstatt mit einer Note auch mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet werden. Die Bewertung "nicht erfolgreich" entspricht der Note 5 (nicht ausreichend). Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan gewichteten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Modul- oder Gesamtnote können sich damit im Durchschnitt ergeben:

Durchschnittsnote	Gesamtprädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (8) Das Studium generale unterliegt nicht der Prüfungsbewertung. Im Falle des Besuchs von mehr als der Hälfte der angebotenen Veranstaltungen wird lediglich eine **T**eilnahmebescheinigung (**TB**) ausgestellt.
- (9) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wurde die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Vergibt auch der Drittprüfer die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Auch wenn sich danach ein

arithmetisches Mittel größer als 4,0 errechnet, wird die Bachelorarbeit mit der Note 4 (ausreichend) bewertet. Absatz 7 gilt entsprechend.

### § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4 (ausreichend) oder besser erreicht wurde. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte Prüfungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet werden. Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 10 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfungen die Note 4 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). Nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans kann auch nur eine bestimmte Anzahl nicht bestandener Prüfungen kompensiert werden. Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.
- (3) Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.
- (4) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (5) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen Prüfungstermin. Absatz 4 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (6) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

### § 12 Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student in einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, unentschuldigt fehlt oder wenn er eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreitet (Versäumnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund vorzeitig abbricht (Rücktritt).
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit folgenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.
- (3) Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass er prüfungsunfähig (gewesen) ist. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Ein Student gilt als prüfungsunfähig, wenn er glaubhaft macht, dass sein überwiegend von ihm allein zu versorgendes Kind krank (gewesen) ist.
- (4) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. Ein Student, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. In Fällen des Satzes 1 ist der Student zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden.

## § 13 Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studenten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Zeugnis muss insbesondere
  - a.) den Studiengang, gegebenenfalls die Profillinie,
  - b.) die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen,
  - c.) das Thema der Bachelorarbeit sowie
  - d.) die Abschlussnote und das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung

enthalten. Es ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. Sie sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Student die Urkunde über die Verleihung des Grades "Bachelor of Science" (Bachelorurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. Die

Bachelorurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) Zusätzlich zu Zeugnis und Bachelorurkunde wird dem Studenten eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz.
- (4) Die Bachelorprüfung kann nach Anhörung des Studenten für "nicht bestanden" erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass für die Vergabe der Sanktionsnote nach § 12 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.
- (5) Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements werden durch das Prüfungsamt ausgestellt. Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements verlangen.

### § 14 Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation

- (1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren und ein Student an. Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Prüfungsordnung oder die zugehörende Studienordnung berührenden Fragen zuständig. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Prüfungsordnung und befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studenten ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Satz 4 gilt nicht für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen. Im Zusammenhang mit der Zulassung zur und Anerkennung der Praxisphase können Aufgaben des Prüfungsamtes auf das Praktikantenamt übertragen werden.

#### § 15 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Bestellung kann für maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen.
- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG erfüllt. Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.
- (4) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 16 Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen

- (1) Einen Studenten betreffende schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem der Student den letzten Prüfungstermin wahrgenommen hat, aufbewahrt.
- (2) Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legen die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Studenten fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

### § 17 Widerspruchsverfahren

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekannt-

gabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

- (3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widersprüchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.
- (4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.
- (5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

### § 18 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Produktions- und Energiewirtschaft wurde am 17. April 2013 vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Energietechnik beschlossen und am 21. Januar 2014 durch das Rektorat genehmigt. Sie tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2013/2014 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Produktionsund Energiewirtschaft immatrikuliert wurden. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 8. Januar 2013 außer Kraft.
- (3) Glaubt ein Student, aus der vor dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung eine für sich günstigere Regelung herleiten zu können, kann er auf schriftlichen Antrag die Anwendung dieser Regelung verlangen. Die Antragstellung ist bis längstens 31. Dezember 2014 möglich.
- (4) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Produktions- und Energiewirtschaft wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

------

#### Anlage

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

### Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

### Curriculum für das 1. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 1010	P	Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen I	Tecklenburg	10	10		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 1011		Höhere Mathematik I	Tecklenburg	8	8	PVP, 3 PVT	PK	150 Minuten
LE - 1012		Physik I	Hild	2	2		PK	120 Minuten
M - 1020	P	Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre	Bucher	6	6	PVB	PK	180 Minuten
M - 1030	P	Grundlagen der Werkstoff- und Fertigungstechnik	Rieger	6	6		PG Gewichtung: PK – 5; PB – 0,25/1; PM – 0,75/1	Kompensation nicht möglich
LE - 1031		Grundlagen der Werkstofftechnik (Praktikum)	Rieger	1	1		PB, PM	PB – 7,5 Stunden, PM – 0,5 Stunden
LE - 1032		Grundlagen der Werkstofftechnik (Vorlesung)	Rieger	3	5		PK	PK - 180 Minuten
LE - 1032		Grundlagen der Fertigungstechnik	Schulze	2		PVB		
M - 1040	P	Grundlagen der Konstruktion und CAD	Zentner	4	6	PVB	PB	45 Stunden
LE – 1041		Grundlagen der Konstruktion	Zentner	2	6	2 PVB		
LE - 1042		Computer Aided Design (CAD)	Zentner	2		2 PVB		
Summe der LP					28			

### Curriculum für das 2. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 2010	P	Mathematische und	Tecklenburg	6	6		PG	Kompensation
		naturwissenschaftliche						nicht möglich
LE 2011		Grundlagen II  Höhere Mathematik II	T1-11	4	4	DVD 2 DVT	DIZ	120 Minorton
LE - 2011 LE - 2012		Physik II	Tecklenburg Hild	4 2	2	PVP,2 PVT	PK PB	120 Minuten
M - 2020	P	Informatik für Ingenieure	Kudraß	6	6	PVB	PK	120 Minuten
LE - 2021	Г	Informatik für Ingenieure	Kudraß	2	6	LAD	I K	120 Minuten
LE - 2021 LE - 2022		Programmierung	Kudraß	4	1			
M - 2030	P	Maschinenelemente und Computer Aided Design (CAD)	Bäsel	6	6		PG Gewichtung: PK – 3,6/6; PB – 2,4/6;	Kompensation nicht möglich
LE - 2031		Maschinenelemente	Bäsel	4	4		PK	120 Minuten
LE - 2032		Computer Aided Design (CAD)	Scholz	2	2	PVB	2 x PB	24 Stunden
M - 2040	P	Wirtschaftliche Grundlagen I (Allg. BWL)	N.N.	4	5		PK	90 Minuten
M – 2050	P	Werkstoffprüfung und Werkzeugmaschinen	Rieger	4	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 2051		Werkstoffprüfung	Rieger	2	6		PK	PK - 180 Minuten
LE - 2052		Werkzeugmaschinen	Schulze	2			PM	PM – 30 Minuten
M – 3060*)	P	Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (Fremdsprache und Studium generale)	Schoder	3	3	-	-	Modul wird im 3. Semester beendet
LE – 3061		Englisch – (1. Teil)	Unger	3	3	PVJ		
M – 3070*)	P	Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (Fremdsprache und Studium generale)	Schoder	2	2	-		Modul wird im 3. Semester beendet
LE – 3071**		Französisch (1. Teil)	Brankatschk	2	2	PVK	1	
LE - 3072**		Russisch (1. Teil)	Matijaschtschuk	2	2	PVK		

LE - 3073**	Spanisch (1. Teil)	Hernandez	2	2	PVK	
Summe der LP				32/		
				31		

<sup>\*)</sup> Es ist nur ein Modul "Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen" zu wählen \*\*) Von diesen Lehreinheiten ist nur eine zu wählen.

#### Curriculum für das 3. Semester

Nummerierun	Modular	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistu	Prüfungsleistung	Konkretisierung
g	t					ng		der
								Prüfungsleistung
M - 3010	P	Thermodynamik	Kraft	6	6		PK	120 Minuten
M - 3020	P	Strömungstechnik	Wozniak	4	6		PK	90 Minuten
M - 3040	P	Wirtschaftliche Grundlagen III	N.N.	4	5		PK	90 Minuten
		(Kosten- und Leistungsrechnung/						
		Buchführung)						
LE - 3041		Kosten- und Leistungsrechnung	N.N.	2	5		PK	90 Minuten
LE - 3042		Buchführung	N.N.	2				
M - 3030	P	Wirtschaftliche Grundlagen II	Fischer	6	6		PK	180 Minuten
		(Unternehmensführung,						
		Arbeitswissenschaft)						
LE - 3031		Unternehmensführung	Fischer	3	6			
LE - 3032		Arbeitswissenschaft	Fischer	3				
M - 3050	P	Elektrotechnik / Elektronik	Hähle	6	6	PVX	PG=	Kompensation
		Grundlagen					4,8/6 PK + 1,2/6	möglich
							PT	
LE - 3052		Elektrotechnik	Hähle	3,75	6		PK	180 Minuten,
		Steuerungs- und	Hähle	2				
		Regelungstechnik						
LE - 3051		Elektrotechnik / Steuerungs- und	Hähle	0,25			PT	30 Minuten
		Regelungstechnik (Praktikum)						
<b>M - 3060</b> *)	P	Fachübergreifende	Schoder	3	3		PG=	Kompensation
		Schlüsselqualifikationen					Gewichtung:	nicht möglich
		(Fremdsprache und Studium					PK (75%) und	
		generale)					PR (25%)	
							( <b></b> , <b>-</b> ,	

LE - 3061		Englisch – (2. Teil)	Unger	2	2	PK	PK - 90 Minuten u.
						PR	PR – 15 Minuten
LE - 3062		Studium generale	Schubert	1	1	TB	
M - 3070*)	P	Fachübergreifende	Schoder	4	4	PG=	Kompensation
		Schlüsselqualifikationen				Gewichtung:	nicht möglich
		(Fremdsprache und Studium				PK (75%) und	
		generale)				PR (25%)	
LE - 3071**		Französisch (2. Teil)	Brankatschk	3	3	PK	PK - 90 Minuten u.
LE - 3072**		Russisch (2. Teil)	Matijaschtschuk	3	3	PR	PR – 15 Minuten
LE - 3073**		Spanisch (2. Teil)	Hernandez	3	3		
LE - 3062		Studium generale	Schubert	1	1	TB	
Summe der LP					32/3		
					3		

<sup>\*)</sup> Es ist nur ein Modul "Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen" zu wählen \*\*) Von diesen Lehreinheiten ist nur eine zu wählen.

### Curriculum für das 4. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung
								der
								Prüfungsleistung
M - 4010	P	Integrationsmodul I	Fischer	6	6		PG=	Kompensation
		(Projektmanagement,					2/6 PK+	nicht möglich
		Kommunikationstraining)					3/6 PB+	
		_					1/6 PR	
LE - 4011		Projektmanagement I	Fischer	2	6		PK	120 Minuten
LE - 4012		Projekt Kleinkaffeemaschine	Fischer	2			PB	13 Stunden
LE - 4013		Kommunikationstraining	Fischer	2			PR	30 Minuten
	WP	Auswahl im Umfang von 24 LP aus			24			
		Modulen 4020 bis 4090						
Summe der LP					30			

Wahlpflichtmod	Wahlpflichtmodule										
M - 4020	WP	Grundlagen der Energietechnik	Jung	6	6		PG	Kompensation nicht möglich			

		Konstruieren						
M - 4090	WP	Methodisches Entwickeln und	Zentner	4	6	2 PVB	PB	60 Stunden
LE - 4083		Praktikum Fertigungs- und Montagetechnik	Fischer	1		PVB		
LE - 4082		Montagetechnik	Fischer	2,33	1			
LE - 4081		Fertigungstechnik II	Fischer	2,33	6			
M - 4080	WP	Produktionstechnik	Fischer	5,66	6		PK	180 Minuten
LE - 4073		PPS-Praktikum	Hentschel	2				
LE - 4072		PPS II	Hentschel	2	1			
LE - 4071		PPS I	Hentschel	2	6			
M - 4070	WP	Produktion II (PPS)	Hentschel	6	6		PK	180 Minuten
LE - 4062		Betriebsorganisation	Hentschel	3	3			
LE - 4061		Arbeitsvorbereitung	Hentschel	3	3		PK	180 Minuten
		<b>Betriebsorganisation</b> )						nicht möglich
M - 4060	WP	Produktion I ( Arbeitsvorbereitung,	Hentschel	6	6		PK	Kompensation
LE - 4052		Einführung Klimatechnik	Kremonke	2				
LE - 4051	.,_	Einführung Kältetechnik	Kremonke	2	6			
M - 4050	WP	Einführung Kälte- und Klimatechnik	Winkler	4	6		PK	120 Minuten
LE - 4042		Heizungstechnik I, II	Winkler	3				
LE - 4041	.,_	Sanitärtechnik	Winkler	3	6			
M - 4040	WP	Heizungs- und Sanitärtechnik	Winkler	6	6		PK	180 Minuten
LE - 4032		Thermodynamik II	Kraft	2				
LE - 4031	***	Fluidenergiemaschinen	Wozniak	4	6		1 11	120 Milliatell
M – 4030	WP	Fluidenergiemaschinen/Thermodynamik	Wozniak	6	6		PK	120 Minuten
LE - 4022		APM für Energie- und Umweltanlagen	Jung	1	1	1 171	PR	30 Minuten
LE - 4021 LE - 4021		Energiewirtschaft I Brennstofftechnik	Jung Jung	3	5	PVX	PK	120 Minuten

### Curriculum für das 5. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 5010	P	Wirtschaftliche Grundlagen IV	Hentschel	4	5		PK	180 Minuten
		(Qualitätsmanagement,						
		Kostencontrolling)						
LE - 5011		Controlling/Kostenmanagement	Seyffert	2	5			
LE - 5012		Qualitätsmanagement	Hentschel	2				
M - 5020	P	Wirtschaftliche Grundlagen V (	Wink	4	5		PG	Kompensation
		Wirtschaftsrecht,						nicht möglich
		Volkswirtschaftslehre)						
LE - 5021		Wirtschaftsrecht	Sturm	2	2,5		PK	120 Minuten
LE - 5022		Volkswirtschaftslehre	Wink	2	2,5		PK	90 Minuten
M - 5030	P	Messtechnik	Rudolph	6	6	PVX	PK	180 Minuten
LE - 5031		Messtechnik	Rudolph	4	6			
LE - 5032		Industrielle Messtechnik	Rudolph	2				
M - 5040	P	Integrationsmodul II (Praxisprojekt)	Fischer	6	6	PVB	PV	1 Stunden
	WP	Auswahl im Umfang von 6 LP aus			6			
		Modulen 5050 und 5060						
Summe der LP					28			

Wahlpflichtmodule								
M - 5050	WP	Energieumwandlungsanlagen für konventionelle und regenerative Energiequellen	Jung	6	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 5051		Kraftwerkstechnik allgemein	Jung	2	4		PK	120 Minuten
LE - 5051		Grundlagen der Regenerativen Energien	Jung	2				
LE - 5052		Kraftwerkssimulation allgemein	Jung	2	2		PC	60 Minuten
M - 5060	WP	Einführung in die Forschung	Fischer	6	6		PK	90 Minuten
LE - 5061		Wissenschaftliche Arbeit	Fischer	1	6			
LE - 5062		Literaturbeschaffung und Präsentation	Fischer	1		PVB		
LE - 5063		Praxisprojekte	Hentschel/Fischer	4				

### Curriculum für das 6. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung
								der
								Prüfungsleistung
M - 6000	P	Praxismodul	Jeweiliger		18	ТВ	PG=	PH - 14 Wochen
			Hochschullehrer				12/18 PH+	PV - 15 min
							6/18 PV	
M - 9010	P	Bachelormodul	Jeweiliger		12		PG=	PH - 9 Wochen
			Hochschullehrer				8/12 PH+	PKQ – (Vortrag
							4/12 PKQ	15 Minuten / 30
								Minuten
								Diskussion)
Summe der LP					30			